

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft
„BÖRDE“
Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 06/06

15. Juni 2006

kostenlos



*Umzug zum 950-jährigen Jubiläum
der Gemeinde Domersleben*

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
stellv. Bürgermeisterin - Frau Franz
Tel.-Nr. ISDN: 447-0
Fax: 447 -77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr. Gemeinde 03 92 04/6 42 90
Sprechtag: donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Rewwer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: freitags 13:00 - 15:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Montag	geschlossen	
Dienstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag		9:00 - 12:00 Uhr
	und	13:30 - 15:00 Uhr
Freitag		9:00 - 12:00 Uhr

stellv. Verwaltungsleiterin - Frau Franz

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr im Haus I, Rathauskeller

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Hohendodeleben	4
02. Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Hohendodeleben am 27.04.2006	4
03. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss 3. Änderung FNP Dreileben	4
04. Bekanntmachung Auslegungsbeschluss Gewerbe an der Kolonie II Dreileben	4-5
05. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben	5-8
06. Hebesatzung der Gemeinde Dreileben	8
07. Beschlussprotokoll der 15. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 23.05.2006	8
08. Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Klein Wanzleben	8-9
09. Bekanntmachung Wirksamkeit FNP der Gemeinde Klein Wanzleben	9--10
10. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Seehausen	10-13
11. Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 11.05.2006	13
12. Bekanntmachung Wirksamkeit FNP der Gemeinde Domersleben	13
13. Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Domersleben am 10.05.2006	13
14. Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren der Gemeinde Bottmersdorf	13-14
15. Straßenhierarchie der Gemeinde Bottmersdorf	14
16. 1. Änderung zur Satzung wiederkehrende Beiträge der Gemeinde Bottmersdorf	14
17. Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 10.05.2006	15
18. Beschlussprotokoll der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 08.05.2006	15

Nichtamtlicher Teil:

25. Historisches	16
26. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	17-21
27. Gottesdienste	21
28. Gratulationen	22-23

Fit, schlank und vital in den Frühling!

ShapeWorks - neu in Europa!

- Gewichtskontrolle - mit Genuss abnehmen
- Vitalität - alles was gut tut
- Schönheit - Ernährung von Außen

Kostenlose Beratung:

Silvia Wrüske

Telefon: 039209-42663

e-mail: silvia.wrueske@web.de

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen.

Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuererklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZuL 1999).

Beratungsstelle:

Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben

kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Hohendodeleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2004 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. Juni 2006 bis zum 04. Juli 2006** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA die Jahresrechnung 2004 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Hohendodeleben, 15. Mai 2006

Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hohendodeleben am 27. April 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.50-014

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters hat der Gemeinderat Hohendodeleben mit 10 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung, dass keine Wahleinsprüche zur Bürgermeisterwahl am 26. März 2006 und zur Bürgermeisterstichwahl am 09. April 2006 vorliegen. Die Wahl von Herrn Wolf-Burkhardt Bach ist somit rechtmäßig. Der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben stellt die Gültigkeit der Bürgermeisterstichwahl gem. § 51 KWG LSA fest.

Beschluss – Nr. 101206.06.50-015

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters stellt der Gemeinderat Hohendodeleben mit 11 x ja (einstimmig) das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 nach § 42 GemHVO und beschließt gemäß § 108 (3) GO LSA die vom Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreis Bördekreis geprüfte Jahresrechnung 2004 der Gemeinde Hohendodeleben und erteilt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohendodeleben für die Haushaltsführung 2004 die uneingeschränkte Entlastung.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.50-016

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters stimmt der Gemeinderat Hohendodeleben mit 11 x ja (einstimmig) auf Empfehlung des Hauptausschusses der Zusatzvereinbarung zur Nutzung der gemeindlichen Sportanlage in Hohendodeleben Sportplatz - Rudolf-Breitscheid-Straße- einschließlich der Bandenwerbung zwischen der Gemeinde Hohendodeleben und dem Sportverein SV Hohendodeleben e.V. und dem Sportverein Grün / Weiß Hohendodeleben e. V. zu.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dreileben

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat Dreileben hat am 13.06.2006 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Dreileben in der Fassung vom Mai 2006 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Es sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung gemäß

§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingegangen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landkreis Bördekreis
- Landkreis Ohrekreis – Immissionsschutz, Wasserwirtschaft
- Landesverwaltungsamt, gebündelte Stellungnahme sowie landesplanerische Stellungnahme
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- E.ON Avacon AG

Der 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Erläuterungsbericht sowie mit den eingegangenen Stellungnahmen vom

23. Juni 2006 bis einschließlich 25. Juli 2006

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 (Frau Darius) ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Dreileben, den 13.06.2006

Gero Herbst
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes “Gewerbe an der Kolonie II”

Der Gemeinderat Dreileben hat am 13.06.2006 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes “Gewerbe an der Kolonie“ in der Fassung vom Mai 2006 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Es sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch eingegangen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landkreis Bördekreis (Kreisplanung, Umweltamt,

- Straßenbaubehörde für Gemeindestraßen, Bauordnung, Gesundheitsamt)
- Landkreis Ohrekreis – Immissionsschutz, Wasserwirtschaft
- Landesverwaltungsamt, gebündelte Stellungnahme sowie landesplanerische Stellungnahme
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- E.ON Avacon AG

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit Begründung sowie den eingegangenen Stellungnahmen vom

23. Juni 2006 bis einschließlich 25. Juli 2006

im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zimmer 103 (Frau Darius) ausgelegt.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch unberücksichtigt. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Dreileben, den 13.06.2006

Gero Herbst

Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am 23.05.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Dreileben werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an

den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14.04.2005 außer Kraft.

Dreileben, 23.05.2006

Gero Herbst
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50

1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage			und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25	7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75	8.	Vermögensverwaltung	
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00	8.1.	Vorrangearäumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvor- merkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite	1,25			
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00			
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe		8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50	8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
2.2.	Beglaubigung von		8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
2.2.1.	Abschriften je Seite		8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00
2.2.1.1.	der Erstaussfertigung	2,50	8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter	
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50		Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50	8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB	22,00
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00	9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen		10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
	für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00	11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00	12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50	12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
3.	Akteneinsicht		2.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50	13.	Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		13.1.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
3.2.1.	Grundgebühr	5,00	13.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50			
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00			
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00			
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können				

13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	20,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen	50,00
	und darüber hinaus für jede weitere Woche	15,00
14.	Widersprüche	
	Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungsgebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Dreileben, 23.05.2006

Gero Herbst
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Dreileben

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben in seiner Sitzung am 23.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dreileben wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 2

Die in § 1 festgesetzten Hebesätze haben solange Gültigkeit, bis eine neue Steuerhebesatzung beschlossen wird.

§ 3

In-Kraft-Treten

- Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 25.05.2004 außer Kraft.

Dreileben, den 23.05.2006

Gero Herbst
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 15. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Dreileben am 23.05.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-15

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 8 x ja (einstimmig) – die Klage vom 19.04.2006 gegen die Verfügung des Bördekreises vom 16.03.2006, Aktenzeichen 30.3 mü-gr (Beanstandung von Beschlüssen des Gemeinderates) zurückzuziehen.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-16

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 8 x ja (einstimmig) - die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben.

Beschluss - Nr. 101206.06.95-17

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 9 x ja (einstimmig) – die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Dreileben zum 01.01.2006.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.95-18

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dreileben – mit 9 x ja (einstimmig) – den gemeindeeigenen Weg, Flurstück 72, der Flur 4 in der Gemarkung Dreileben, für 12 Jahre zu verpachten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Wanzleben für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 16.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3.656.700 EUR
in der Ausgabe auf	5.877.200 EUR
Fehlbetrag	2.220.500 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	797.200 EUR
in der Ausgabe auf	797.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 248.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das

Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 343 v.H.

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern der Ortsteile Remkersleben und Meyendorf im Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 9 der Vereinbarung zur Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Klein Wanzleben und der Gemeinde Remkersleben bleiben die Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuern bis zum 31.12.2006 unverändert bestehen.

- 1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 7

Der Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft mbH Klein Wanzleben ist Anlage zum Haushaltsplan.

Klein Wanzleben, den 16.03.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Klein Wanzleben für die Jahre 2005 bis 2009

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Klein Wanzleben in der Sitzung am 16.03.2006

- 1. den Investitionsplan für die Jahre 2005 bis 2009 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2005	456.000 €
2006	798.000 €
2007	485.000 €
2008	400.000 €
2009	246.000 €

- 2. Der Finanzplan für die Jahre 2005 bis 2009 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Fehlbetrag EUR
2005	2.723.000	7.186.000	4.463.000
2006	3.659.000	5.879.000	2.220.000
2007	2.830.000	4.498.000	1.668.000
2008	2.906.000	4.224.000	1.318.000
2009	2.386.000	4.216.000	1.830.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Klein Wanzleben

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom 16. Juni 2006 bis zum 30. Juni 2006 liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2006 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Klein Wanzleben, den 01. Juni 2006

Horst Flügel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben

Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den vom Gemeinderat Klein Wanzleben am 18.04.2005 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 15.09.2005 (AZ: 204-21101/BÖ/033) auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit Maßgaben genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben hat am 12.06.2006 beschlossen den folgenden Maßgaben der Genehmigungsbehörde beizutreten:

1. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Mischbauflächen
 - ehemalige Wassermühle südlich von Remkersleben
 - ehemalige Försterei am Nordrand von Meyendorf und
 - zwei Wohngebäude östlich von Meyendorf zwischen der Stallanlage und dem Ort sind Splittersiedlungen und werden nicht als Bauflächen dargestellt. Sie werden in die angrenzenden Darstellungen einbezogen.
2. Der Gemeinderat Klein Wanzleben hat die Erfüllung der Auflagen der Genehmigungsbehörde vom 15.09.2005 zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klein Wanzleben durch Ergänzung und Änderung des Erläuterungsberichtes beschlossen.
3. Der Beitritt zu den Genehmigungsaufgaben wird der Genehmigungsbehörde angezeigt.
Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom Oktober 2005 maßgebend.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

(§ 6 Abs. 5 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Klein Wanzleben, den 12.06.2006

Horst Flügel
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Seehausen

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seehausen in seiner Sitzung am 11.05.2006 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Seehausen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Verwaltungsgebühren) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Widersprüche sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 5 nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen oder
 - b) ganz oder teilweise abgelehnt wird.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- (6) Wird ein zuvor abgelehnter Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die, für die Ablehnung erhobene Gebühr, angerechnet.

§ 3 Widerspruchsgebühren

- (1) Bleibt ein Widerspruch gegen einen gebührenpflichtigen

Verwaltungsakt erfolglos, betragen die Gebühren über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzurechnen war. War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, richten sich die zu erhebenden Gebühren über den Widerspruch nach dem Tarif dieser Satzung.

- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren teilweise oder ganz zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen zur Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die, für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren, erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafien-

- gebühren,
 - 3. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 7. Gebühren öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 8. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Kreises und der Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
- 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Entscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt die Höhe dieses Vorschusses die endgültige Gebührenschuld, so ist der Überschuss zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit

eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.04.2005 außer Kraft.

Seehausen, 11.05.2006

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Seehausen

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,25
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	1,00
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis	42,50
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	1,25
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	1,75
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	2,00
	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück angefangene 100 Stück je Seite	1,25
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
	bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ähnlichen	

	Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50	8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1. und 9.2. fallen	10,00 – 50,00
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	1,00 5,00 – 15,00	8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung nach § 24 ff BauGB	22,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	1,00 – 100,00	9.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
2.5.	Ersatz von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarken	1,50	10.	Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
3.	Akteneinsicht		11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	10,00
3.1.	die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50	12.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	10,00
3.2.1.	Grundgebühr	5,00	2.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	13.	Archiv	
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 – 15,00	13.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebe- willigungen und andere zum unmittelbaren Nutzender Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00	13.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50	13.3.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,50	13.3.1.	Benutzung des Archivs für einen Tag	5,00
8.	Vermögensverwaltung		13.3.2.	für eine Woche	20,00
8.1.	Vorrangearäumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		13.3.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen und darüber hinaus für jede weitere Woche	50,00 15,00
8.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00	14.	Widersprüche Entscheidungen über förmliche Widersprüche, soweit nicht § 3 Abs. 1, Satz 1 der Verwaltungsgebühren- satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	10,00 – 500,00
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00		Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidun- genüber Widersprüche gegen die Festsetzung von Verwaltungs- gebühren in der Regel 10 v. H. der strittigen Gebühren nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter			Seehausen, 11.05.2006	
8.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00		Eckhard Jockisch	Siegel
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,00		Bürgermeister	

Beschlussprotokoll der 17. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 11.05.2006

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-007

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 10 x ja, 2 x Enthaltung – die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2004 im Haushaltsjahr 2006 mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-008

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 10 x ja, 2 x Enthaltung – die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006.

Beschluss - Nr. 101206.06.70-010

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Seehausen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.06.70-009

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 12 x ja (einstimmig) – einen Änderungsvertrag (Personal) abzuschließen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Domersleben

Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat den vom Gemeinderat Domersleben am 12.11.2003 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan mit Schreiben vom 15.02.2006 (AZ: 204-21101/BÖ/012) auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit Maßgaben genehmigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben hat am 14.06.2006 beschlossen den folgenden Maßgaben der Genehmigungsbehörde beizutreten:

- Die Wohnbaufläche Nr. 5 „Am Mühlenberg“ ist als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Begründung: Entsprechend der Festlegung a) des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg - 4. Kammer - vom 29.11.2005, Az.: 4 A 101/04 MD.

- Die gewerbliche Baufläche (Planung) ist als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.

Begründung: Entsprechend der Festlegung b) des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Verwaltungsgerichtes Magdeburg - 4. Kammer - vom 29.11.2005, Az.: 4 A 101/04 MD.

Der Gemeinderat Domersleben hat die Erfüllung der Auflagen der Genehmigungsbehörde vom 15.02.2006 zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Domersleben durch Ergänzung bzw. Änderung des Erläuterungsberichtes und des Planteiles beschlossen.

Der Beitritt zu den Genehmigungsaufgaben ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom April 2006 maßgebend.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, 39164 Wanzleben (Haus II), Zi. 103 (Fr. Darius) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über

seinen Inhalt Auskunft verlangen.

(§ 6 Abs. 5 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Domersleben, den 14.06.2006

Dieter Rewwer
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemein-deratssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Domersleben am 10. Mai 2006

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss – Nr. 101206.06.30-015

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben mit 9 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung die Verlängerung eines Kreditvertrages für die Restlaufzeit von 15 Jahren

GfL Planungs- und Ing.gesellschaft
Bottmersdorf, am 30.05.2006
Berliner Straße 124
14467 Potsdam

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Bodenordnung Bottmersdorf, Verf.Nr. 0305 BÖ 04-06“

Mit dem Beschluss vom 08.10.2001 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf, Landkreis Bördekreis 04-06, Verf.Nr.: 0305 BÖ 04-06, angeordnet. In dem Bodenordnungsgebiet werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Zur effektiveren Bearbeitung und zeitnahen Umsetzung der Ergebnisse der Neuvermessung wird das Verfahrensgebiet in zwei Ortslage und ein Feldlageverfahren geteilt (Teilungsbeschluss). Ebenfalls erfolgt der Ausschluss und die Hinzuziehung von Flurstücken (Änderungsanordnung).

Die 1. Änderungsanordnung und der Teilungsbeschluss liegen in der Zeit vom 15.06. bis 29.06.2006, zu den Öffnungszeiten, in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“, Am Markt 1-2, 39164 Wanzleben, im Raum 306 zur öffentlichen Einsicht aus.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten in Wanzleben, Herr Schäfer unter der Tel.Nr. 039209-203 474 bzw. die Geeignete Stelle im BOV Bottmersdorf in Potsdam, Herr Bech unter der Tel.Nr. 0331-233 69 22 zur Verfügung.

gez. Bech

Straßenhierarchie der Gemeinde Bottmersdorf

1. Ortsteil Bottmersdorf

Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:

> Hauptverkehrsstraße

1. Karl-Liebknecht-Straße

Straßen mit starken innerörtlichen Verkehr:

> Hauptstraße

1. Dr.-Hübner-Straße
2. Darre

Straßen, die überwiegend den Anliegerverkehr dienen:

> Anliegerstraßen

1. Waldweg I
2. Waldweg II
3. Am Osterberg
4. Ernst-Thälmann-Platz
5. Sarrestraße
6. Friedrich-Ebert-Straße
7. Walter-Rathenau-Straße
8. Umgehungsstraße „Süd“

2. Ortsteil Klein Germersleben

Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen:

> Hauptverkehrsstraße

1. Dorfstraße
2. Kirchstraße
3. Bahnhofstraße

Straßen, die überwiegend den Anliegerverkehr dienen:

> Anliegerstraßen

1. Feldstraße
2. Wanzlebener Weg
3. Friedensstraße
4. Im Winkel

Die Straßenhierarchie der Gemeinde Bottmersdorf tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Bottmersdorf, 12. Mai 2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlage der Gemeinde Bottmersdorf

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf seiner Sitzung am 10. Mai 2006 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf beschlossen:

§ 1

der § 2 Abrechnungseinheit
wird wie folgt geändert :

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

1. Umgehungsstraße „Süd“
2. Ernst Thälmannplatz
3. Friedrich-Ebert-Straße
4. Walther-Rathenau-Straße
5. Sarrestraße
6. Karl-Liebknecht-Straße
7. Dr.-Hübner-Straße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

der § 4 Gemeindeanteil
wird wie folgt geändert

Der Anteil der Gemeinde beträgt 53,06 %.

§ 3

der § 12 Abs. 1 Satz 1 Billigkeitsregelungen

wird wie folgt geändert:

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf eine Grundstücksfläche von **1.487 m²** zu begrenzen.

§ 4

Inkrafttreten

Die öffentliche Bekanntmachung des in § 1 dieser Satzung erwähnten Planes im Maßstab **1 : 1000** erfolgt durch dessen Auslegung im Verwaltungsgebäude Haus II der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Roßstraße 44, Bauamt, Zimmer 202 während der Dienststunden für die Dauer vom 16. Juni 2006 bis einschließlich 11. Juli 2006.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Alle entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Bottmersdorf, den 01. Juni 2006

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

Beschlussprotokoll der 18. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Bottmersdorf am 10. Mai 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0007

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Straßenhierarchie der Gemeinde Bottmersdorf.

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0008

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Aufhebung des Beschlusses vom 27. September 2005, Beschluss-Nr. 10 12 06.05.20-022, der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Bottmersdorf, für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf.

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0009

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge

für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Bottmersdorf, für die Abrechnungseinheit Bottmersdorf.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0010

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Variante 3, unter Berücksichtigung, dass der Schotter aus Variante 4 nicht zurück gebaut wird, zum Ausbau der Straßenanbindung Umgehungsstraße / Karl-Liebknecht-Straße.

Beschluss-Nr. 101206.06.20-0011

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bottmersdorf die Vereinbarung zum Ausbau der Straßenanbindung Umgehungsstraße / Karl-Liebknecht-Straße zwischen der Gemeinde Bottmersdorf und der TG Bottmersdorf.

Beschlussprotokoll der 20. öffentlichen Gemeinderatssitzung in Groß Rodensleben am 08. Mai 2006

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0010

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben das Haushaltskonsolidierungskonzept mit dem dazugehörigen Haushaltssicherungskonzept für die Gemeinde Groß Rodensleben.

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0011

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Rodensleben für das Haushaltsjahr 2006 mit Haushaltsplan.
2. Der vorliegende Investitionsplan für die Jahre 2005-2009 wird als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.
3. Die Finanzplanung für die Jahre 2005-2009 wird zur Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 101206.06.40-0012

Auf Antrag des stellv. Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Groß Rodensleben die Aufhebung des Beschlusses Nr. 101206.01.40-0037 vom 21.5.2001 und beschließt gleichzeitig den Verkauf der Flurstücke 272 mit einer Größe von 108 m² und Flurstück 278 mit einer Größe von 426 m² in der Flur 8 zu einem Preis entsprechend des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes von 2.557,86 € zzgl. 995,86 € für die erstmalige Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage an die Treuhand- und Liegenschaftsgesellschaft mbH.

Soziales Möbellager Wanzleben

Bei uns erhalten Sie

Gebrauchtmöbel

aus Spenden
Lieferung und Aufbau inbegriffen

- - - ACHTUNG ! - - -

Wir nehmen Ihre gut erhaltenen
Gebrauchtmöbel
auch dankend als
Spende entgegen.
Es entstehen für
Sie keine Unkosten!

Behindertenverband
des Bördekreises e. V.

Bottmersdorfer Str. 11
39164 Klein Wanzleben
Telefon: 03 92 09 / 4 44 41
Mobil: 0 17 05 22 84 02

Ansprechpartner
Herr Stolze (von 6:30 - 8:30 Uhr
und von 14:00 - 15:00 Uhr

SIE ERREICHEN UNS:

Nichtamtlicher Teil

Amliches Wanzlebener Kreisblatt

Im Jahr 1895

Vor 350 Jahren.

Wanzleben, den 20. September.

Am Dienstag Abend fand, wie wir bereits kurz berichteten, im Schützenhaus eine erhabende Feierlichkeit statt zum Andenken an den 18. September 1550, an welchem Tage befanntlich unsere alte Stadt der Zerstörung anheimfiel.

Eingeleitet wurde der Familien-Abend des Evangelischen Vereins durch den Gesang des Chorals „Ein feste Burg ist unser Gott“, worauf Herr Consistorialrath D. Leuschner die Feier durch eine kurze Ansprache eröffnete. Nach dem Vortrag der Lieder „O, daß ich tausend Zungen hätte“ und „Gehre meine Seele“ nahm Herr Pastor Krenz das Wort zu seinem Vortrage: „Der 18. September 1550, der Tag der erschütterndsten Erinnerung — ein Ehrentag für Wanzleben.“ Der Vortragende führte etwa Folgendes aus:

„Von dem Denkstein ist mehrfach die Rede gewesen, der unser Rathhaus ziert. Als unsere Vorfahren diesen Denkstein errichteten, schauten sie zurück auf den schwersten Tag, da sie des Krieges Ungefühl hatte kennen lernen müssen. Und in dieser Rückschau hatten sie den sehnlichsten Wunsch: „Gieb Frieden Herr, keinen Segen bringt der Streit!“ Aber ob Kampf, ob Frieden — eines stand ihnen noch höher, das war der köstliche Schatz, für den sie Alles hingegeben hatten, das war Gottes Wort! Von diesem hofften sie, es solle bei ihnen bleiben bis in Ewigkeit. Diese Erinnerungen sind wieder nach geworden in den schönen Mattagen des Jahres 1895, als wir das Festspiel sahen, in dem wir die Männer reden hörten, wie damals vor 350 Jahren.“

Wir werden es dem früheren Vorsitzenden unseres evang. Vereins, Herrn Justizrath Robolski, nie vergessen, was er uns mit diesem Festspiele gegeben hat. Und wenn wir uns heute wieder versenken in die damalige große Zeit, — wie heute Morgen in den Schulen, so jetzt hier —, so ist er es wiederum gewesen, der dazu vor wenigen Wochen die Anregung gegeben hat. Wie gern haben wir uns hierzu anregen lassen, wie gern sind wir gekommen, um zu feiern den Ehrentag von Wanzleben. Und davon zu reden ist die Aufgabe dieser Stunde.

Ueber Magdeburg wurde nun, da es sich standhaft weigerte, das Interim einzuführen, die Acht und Aberacht Seitens des Kaisers verhängt. Teneur Kurfürst Moritz sollte die Acht vollstrecken. Ihm verbündete sich der Herzog Georg von Mecklenburg, dieser unternahm seinen Kriegszug gegen Magdeburg von Braunschweig her.

Am 16. September 1550 sah der Wächter auf der „Blauen Warthe“, welche um die Mitte des 15. Jahrhunderts erbaut war, im Westen Rauch- und Staubwolken aufsteigen. Am 17. rückte denn auch der Herzog mit seinen Schaaren an. Schnell schloß der Wartmann das Thor in der Umfassungsmauer und konnte nun in leidlicher Sicherheit sehen, was sich abspielte. Gegen 300 Ketter und 4000 Landsknechte zu Fuß rückten heran, voran auf weißem Streltroß der Herzog Georg, umgeben von seinen Trabanten, die seine Leibwache ausmachten. Was der Wartmann von der „Blauen Warthe“ sah, meldete sein Hornruf den Bürgern von Wanzleben. Der Stadthauptmann sah ein, daß er nicht im Stande sein würde, Stadt und Schloß Wanzleben zu halten, deshalb zog er seine Landsknechte auf die Burg. Auch die wehrfähigen Bürger der Stadt zogen mit auf's Schloß. So konnte der Herzog in die Stadt einrücken, ohne Widerstand zu finden. In der Frühe des 18. September ordnete der Herzog seine Schaaren zum Sturm auf die Burg — ein schwieriges Unternehmen! Die durch Zinnen gekrönte Mauer, durch Wall und Wassergräben geschützte Burg war ohne Geschütze kaum zu nehmen. Die Landsknechte gingen im Karree vor, unter Trommelschlag und Pfeifenklang. Vom Schloßthurm sah man, wie die Landsknechte sich ordneten, voran der „verlorene Haufen“. Dieser bildete sich aus Freiwilligen, aus Leuten, die Verbrecher waren und nun durch tapferen Kampf wieder ehrlich werden konnten. Nun stürmten sie heran, da empfing sie der Gruß von den Mauern her! Man verstand in Wanzleben damals schon mit Pulver und Blei umzugehen, und so wurde denn der erste Sturm erfolgreich abgeschlagen.

Bei einem zweiten Sturme würden schon Leitern an die Mauern angelegt, — doch vergeblich war auch dieser Angriff. Ein dritter hatte den gleichen Erfolg. In seiner Wuth gab der Herzog die Stadt der Plünderung preis. Der Brandmeister und seine Gesellen zündeten die Backstränge an und warfen sie in die Strohbücher der Stadt. In wenigen Augenblicken stand Alles in Flammen und nach kurzer Zeit sagte ein Krimmerhaufen, wo die Stadt gestanden hatte, deren Bewohner getreulich das Ihre gethan hatten, das Evangelium, ihr theuerstes Gut, zu schützen. —



Festspiel.

Im Schützenhause zu Wanzleben

wird an dem Einweihungstage der erneuerten evangelischen Kirche
am 26. Mai, Abends 7 Uhr

ein von Herrn Justizrath Robolski verfaßtes, von Wanzlebener Bürgern dargestelltes
Festspiel:

Stadt u. Schloß Wanzleben in den Tagen der Reformation

aufgeführt werden.

Preise der Plätze: Sperrsiß 1,50 Mark; 1. Platz 1,00 Mark; 2. Platz 0,50 Mark.
Eintrittskarten sind vorher nur beim Kaufmann Herrn Göbel zu haben.

Für unsere Mitbürger bleiben die Eintrittskarten bis **Dienstag Abend** reservirt. Vom
Mittwoch an findet der **Allgemeinverkauf**, auch an Auswärtige, statt. Wir bitten,
sich rechtzeitig mit Eintrittskarten zu versehen, da die Karten nur bei Herrn Göbel er-
hältlich sind, und sonst ein Verkauf nicht stattfindet.

Der Festspiel-Ausschuß.

Gummert, Lehrer.	Meyer, Rechtsanwalt.	Kerz, Pastor.
Busse, Lehrer.	Pölling, Amtsgerichtsschreiber.	Bücker, Apotheker.
Niemann, Rathmann.	Schaeper, Fabrikbesitzer.	Bohlhase, Rentmeister.
	D. Feuschner, Cons.-Rath.	Mehke, Lehrer.
	Troch, Maler.	

Herausgesucht
von Walter Götz

Informationen des Ordnungsamtes

Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter,

das Ordnungsamt wendet sich mit einem großen Anliegen an Sie!

Wer durch unsere Städte und unsere Gemeinden geht, wird feststellen, dass der Hundekot auf den Fußwegen überhand nimmt. Auch Straßen, Plätze, Grünanlagen und sogar Spielplätze werden vom Hundekot nicht verschont.

Ist dies mit unseren Vorstellungen von Sauberkeit, Ordnung, vor allem aber von Hygiene vereinbar???

Eine saubere Umgebung liegt uns doch allen am Herzen.

Deshalb nehmen Sie Rücksicht auf Ihre Mitmenschen und die „Hinterlassenschaft“ Ihres Hundes wieder mit nach Hause.

Es wurde diesbezüglich schon mehrmals im Amtsblatt auf die Gefahrenabwehrverordnung hingewiesen, doch ohne Erfolg; keiner will sich die „Jacke anziehen“, es ändert sich einfach nichts!!!

Wir appellieren an Sie, nicht nur auf Ihrem eigenen Grundstück den Hundekot zu entsorgen, sondern auch auf unseren der Allgemeinheit zugänglichen Flächen.

Um Bußgelder zu vermeiden, bitten wir Sie, das o.g. zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Spendenaktion „Rettet unser Schwimmbad Klein Wanzleben“

Liebe Einwohner von Klein Wanzleben, Remkersleben und Meyendorf sowie alle spendenwilligen Einwohner unseres Kreises, die von der Gemeinde ins Leben gerufene Spendenaktion hat bereits in den ersten zehn Tagen ein Ergebnis von ca. 4.000 € erbracht. Dafür allen Spendern herzlichen Dank, denn auf jeden Fall wird das Freibad in diesem Jahr geöffnet. Natürlich ist es möglich, auch weiterhin Spenden auf das Treuhandspendenkonto für die Kinder-Jugendarbeit bei der Bördesparkasse (BLZ 8105 1000) 4056 018680 zu überweisen. Dieses Konto hat nichts mit der unrühmlichen Treuhand in Berlin zu tun und dient nur dem guten Zweck in Klein Wanzleben. Des Weiteren könnte jemand bei einem Blick auf seinen Kontoauszug vielleicht vermuten, dass seine Spende zu einer Person gegangen ist. Dem ist natürlich nicht so, denn er ist für dieses Konto gemeinsam mit dem Bürgermeister nur unterschreibungsberechtigt. Und damit sich jeder überzeugen kann, dass das Schwimmbad auch wirklich geöffnet wird, hat er dazu die Möglichkeit beim 4. Schwimmbadfest am 24. Juni 2006, ab 15:00 Uhr mit viel Musik, Show, Sport und Spiel. Sportliche Wettkämpfe im und am Wasser (Wasserballturnier und Beachvolleyballturnier sowie Schwimmwettkämpfe) verbinden sich mit Tanzdarbietungen des Bördegymnasiums und der Tanzschule Röppnack sowie einer Feuershow und einem Coversänger, moderiert von DJ Andreas Ristau aus Altenweddingen. Für das leibliche Wohl sorgt wie immer der Klein Wanzleber Kulturverein. Nochmals vielen Dank für die Spendenbereitschaft und vielleicht entschließen sich weitere Bürgerinnen und Bürger dem zu folgen. Eine Veröffentlichung der Spendenliste erfolgt im Monat Juli 2006.

Flügel, Bürgermeister

Alle guten Dinge sind drei: Bürgermeister XY kämpft beim Fitness-Check -

DAK und Täve Schur suchen die sportlichste Stadt in Sachsen-Anhalt

Am 21.06.2006 liefern sich Wanzleben, Oschersleben und Haldensleben Wettkampf beim Wettradeln – Ob Schüler oder Rentner : Bei Initiative „Gesund! Ich bin dabei!“ können alle starten.

Alle guten Dinge sind drei. Bis September sucht die DAK erneut die fitteste Stadt in Sachsen-Anhalt. Nach zwei spannenden Wettkämpfen in den vergangenen Jahren geht der erfolgreiche Fitness-Check in die dritte Runde. Unter Schirmherrschaft von Radsportlegende Täve Schur wollen sich bislang knapp 30 Orte aus dem ganzen Land an der Aktion unter dem Motto „Gesund! Ich bin dabei!“ beteiligen.

In Wanzleben fällt der Startschuss am 21.06.2006 um 10:00 Uhr im schönen Rathaus von Wanzleben. Hauptamtsleiterin, Frau Dr. Martina Neshau stellt sich stellvertretend an die Spitze einer großen Gesundheitsbewegung, indem sie beim Wettradeln als erste für drei Minuten aufs Ergometer steigt. Im Anschluss können sich alle Bürger an dem dreistündigen Wettkampf beteiligen. „Wir setzen in diesem Jahr bewusst ein Zeichen für den Breitensport“, erklärt DAK-Bezirkschefin Kathrin Brackert: „Wir wollen Jung und Alt an den Start holen und an der Initiative auch mindestens 10 Rentner pro Stadt beteiligen.“

Gewonnen hat die Stadt, die nach drei Stunden die meisten Kilometer geradelt hat. In allen Orten werden erstmals einheitliche Ergometer mit 100 Watt Widerstand eingesetzt, um die Leistungen vergleichen zu können. Die Siegerstadt erhält zum Abschluss einen Pokal. Außerdem gibt es Urkunden und Sonderpreise für alle Teilnehmer. DAK-Versicherte werden mit einem Bonus von 500 Punkten belohnt. Im vergangenen Jahr fuhren 1450 Teilnehmer in 25 Städten Sachsen-Anhalts über 2900 Kilometer. Es siegte das Team aus Sangerhausen. Wanzleben kam auf Platz 13.

Täve Schur unterstützt die Aktion erneut als Schirmherr. „Der Fitness-Check ist eine gute Idee, um ganze Städte in Bewegung zu bringen und miteinander zu verbinden“, betont die Radsportlegende. „Die Aktion ist ein Appell für ein gesünderes Leben.“ In Sachsen-Anhalt ist der Krankenstand seit Jahren höher als in vielen anderen Bundesländern. „Wer regelmäßig läuft oder radelt, kann sein persönliches Risiko einer schweren Erkrankung deutlich senken“, erklärt DAK-Bezirkschefin Kathrin Brackert. Die Aktion „Gesund! Ich bin dabei!“ wird in Wanzleben unterstützt durch das Fitness-Studio SPORTIV aus Seehausen.

Erntefest in Blumenberg

Der Blumenberger Kultur- und Karnevalsverein bereitet ein Erntefest vor, zu dem ein Schlag Korn mit traditioneller Technik und viel Handarbeit abgeerntet werden soll.

Termin: 26. und 27. August 2006

Hautnah und zum Anfassen präsentieren wir die alte Technik und zeigen im Einzelnen, wie das Korn in die Scheune kommt.

Wer Lust hat, seine alte Technik aus der Scheune zu holen und in Blumenberg zur Schau zu stellen oder vorzuführen, kann sich unter folgenden Telefonnummern melden:

039209-2274 Udo Hüttenrauch, 039209-2209 Heidrun Richter, 039209-43218 Daniel Axmann.

Wer mit einem Marktstand unseren Flohmarkt bereichern möchte ist ebenfalls aufgefordert, sich unter genannten Telefonnummern zu melden.

Marika Reipsch

TAG DER OFFENEN TÜR

Herzlich lädt die
Katholische Kindertageseinrichtung
„St Bonifatius“ • Lange Str: 4 • 39164 Wanzleben

alle interessierten Familien am
24.06.2006 von 10.00 – 13.00 Uhr
in unserer Einrichtung ein.

Wir möchten Ihnen gern den Inhalt unserer Konzeption präsentieren. Mit der Möglichkeit in unserem Haus zu stöbern und neugierig durch die Räume zu gehen.

Weitere Schnupperangebote :

- Muttersprache: Sprachförderung durch Bücher und Spielmaterialien,
- musikalisch-rhythmische Angebot, Lied und Spiel,
- kreatives Gestalten.
- Integration von Montessori – Materialien: Einsatz und Umgang unter dem Thema „Hilf mir es selbst zu tun“.
- Im religiösen Erleben wird durch die Arbeit mit der „Kettmethode“ die Sonne, das Wasser oder das Wachstum vorgestellt.
- Fotoausstellung (Präsentation unserer Arbeit)

Das gesamte Team steht selbstverständlich für Ihre Fragen zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihren Besuch.

**Das Team der Katholischen Kindertageseinrichtung
„St. Bonifatius“**



De Plattsprecker Hohendodeleben stellen sich vor – Heute mit:

Dat Räubenvortrecken

von Rosemarie Kretschmer, Hohendodeleben Geschichte Monat Juni

Et is nu schon en halbes Jahrhundert her, dat ick in uns'e damals achtklassige Volksschaule egahn bin. An manche Dinge erinnere ick mick hiete kaum noch. Andere awer dä vorjette ick mien ganze Lewe nich. Denn wenn ick hiete so retur kieke, seihe ick, wie sich siether dä Arbeits- un Lebenswiese op et Dorpe vorändert hat. Wenn ick tum Beispiel dorch unse Feldmark gahe un seihe, wie hiete dä Felder mit grote landwirtschaftliche Maschinen bearbeit weer'n, wie damit eseiht un eernt word, denn mot ick immer dran denken, dat unse Eldern dat alles noch in Handarbeit bewältigen mußten. Un wie schwar de Feldarbeit tau der Tied damals war, dat hemm'n ook wie als Schaulkinder noch kenn'n elehrt.

Denn immer, wenn et Freujahr wurre un de Räuben op en Acker op egahn war'n, denn duerte et gar nich mehr lange un wie mußten statt na Schaule op en Acker gahn un for de Buern de Räuben vortrecken. Räuben vortrecken dat hat vor uns eheiten, de in dichten Reehe op egahn'n Räuben mußten per Hand voreinzelt weer'n. In'n Affstand von fuffzehn bet achtzehn Zentimeter dorfte immer bloß eine Räube stahn bleiben. Alle anderen wurr'n rut eruppt un tum Vordreejen in de Reehe elescht. Jeden Dach et morjens um achte mußten wie uns alle op en Buernhoff dreepen. Von da ut hat uns denn en Knecht mit en Pärwaen na en Räubenacker efeuhert. Op en Acker anekomm'n, krischte jeder ne Reehe tauedeilt un denn jing et runder op de Knien un so sind wie dunn den Räubenacker hoch un runder ekroopen un hemm'n de Räuben vortreckt.

Tau Frühstück jaaf et ne Botterstulle un ute grote Melkkanne mit Water estreckten Himbeersaft tau trinken. Bet tum Frühstück war'n wie immer vull Elan un guen Mutes. Awer danah war davon oft nich mehr veel te marken. Vor allem, wenn de Räubenreehen so lang war'n, dat wie dat andere Enne gar nich seih'n kunn'n. Ganz schlimm war et awer, wenn et lange nich 'erenget harre, denn war der Acker so klietrich, dat uns de Knien düchtich weh edahn hemm'n. Da wie awer vor dat Jeld, wat wie von de Buern vor de Klassenkasse jedesmal krischten, immer ne scheene Klassenfahrt emakt hemm'n, hemm'n wie de Teene tesamm'n ebetten. Arbein mußten wi jeden Dach bet Middach. Danah hat uns der Knecht wär retur nah en Buernhoff efeuhert. Da jaaf et denn vor alle en Teller vull Suppe. En

Nahschlach hemm'n wie uns awer nur erhaalt, wenn et Schokoladensuppe jaaf. Nahmiddachs dorften wie denn immer noch en paar Stunn'n bie'n Buern in de Schiene speel'n. Dat war vor uns et gretste. Biet Rumtoben in de Banse harr'n wie denn de Strapazen von morjens schon wär vorjetten.

De Tied, wo de Räuben noch von de Schaukinder vortreckt wurr'n, is nu lange vorbie. Tau Beginn der fuffzier Jahre, wie sich de Buern tau LPG'n tesamm'n eschlotten hemm'n, da wurr'n de Räuben von de Ackerfruen mit de Hacke voreinzelt. Un alle privaten Ackerbesitzer. dä ehern Acker in de LPG tum Bearbein egeben harrn, moßten dafor ook Räuben hacken.

Aber ook dat is schon wär Jeschichte, denn der Fortschritt läßt sich nu mal nich op holln. Hiete wärn de Räuben so uteseit, dat se glieks einzeln opgahn. So bruken se wedder vortreckt noch ehackt weer'n. Trotz allem, wenn ick so retur denke, eschadet hat uns dat Arbein op en Räubenacker op keinen Fall.

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

Juni

	Jeden Mittwoch Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Freitag Sportgruppe – Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
15.06.2006	Fahrt f. ehrenamtl. Mitarbeiter nach Lindenau (Dessau/Bitterfeld) und Besichtigung	
	Geutschethal/Tagebau	Sozialverband Altkreis Wanzleben
15.06.2006	18:30 bis 20:00 Uhr Vortrag Der graue Star	Volkshochschule Bördekreis
16.06.2006	Abschlussfahrt nach Eggenstedt für unsere Schulanfänger	Kita „Sarrezwerge“
16.06.2006	Grillabend mit allen Jugendlichen	Schülertreff-Tenne (DRK) Jugendbereich
19.06.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
20.06.2006	Sommerfest im LBZ Wanzleben mit Kaffee und Abendbrot	Sozialverband Altkreis Wanzleben
20.06.2006	14:45 Uhr „Sarrezwerge-Chor“	
	Auftritt beim Fest des Sozialverbandes Altkreis Wanzleben im LBZ	Kita „Sarrezwerge“
20.06.2006	Kleine FF Regionalauscheid	Sportjugend Bördekreis e.V.
21.06.2006	Sommerfest	Sozialverband Reichsbund e.V.
		Ortsverein Wanzleben
21.06.2006	Bingo	Volkssolidarität Wanzleben
22.06.2006	Fußballturnier mit der Sportjugend	Schülertreff-Tenne (DRK) Jugendbereich
		Volkshochschule Bördekreis
22.06.2006	18:30 bis 20:45 Uhr Vortrag Feng Shui	
23.06.2006	Abschlussfahrt unserer Chorkinder (Schulanfänger) nach Magdeburg ins Kino	Kita „Sarrezwerge“
28.06.2006	19:30 Uhr Elternvertreter-sitzung in der Kita Vorbereitung des Sommerfestes	Kita „Sarrezwerge“
30.06.2006	Fohlenschau – Reitanlage Wanzleben Sommerfest im Kindergarten	Reitverein Wanzleben e.V.
		Kindertagesstätte Sarrezwerge Wanzleben
	Basteln für Erntefest	Blumenberger Kultur- u. Karnevalsverein e.V.

Juli

	Jeden Mittwoch Handarbeitsnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Freitag Sportgruppe – Kaffeenachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
02.07.2006	Sommerwanderung 10 km	Laufgruppe Wanzleben
03.07.2006	Spielnachmittag	Volkssolidarität Wanzleben
06.07.2006	100 Jahre Kleintierzucht Wanzleben	Kleintierzuchtverein G 366
06.07.2006	15:00 Uhr Geburtstagssingen im Altenbetreuungs-zentrum zum dortigen Sommerfest	Kita „Sarrezwerge“
04.07.2006	Bowling	Volkssolidarität Wanzleben
07.07.2006	Kinder stark machen; Kinder – Chor u. Tanzfest Wanzleben	Sportjugend Bördekreis e.V.
07.07.2006	17:30 Uhr Sommerfest in der Kita	Kita „Sarrezwerge“
11.07.2006	Exkursion nach Hundisburg, Besichtigung „Haus des Waldes“ und Schlosspark	Seniorenverband-BRH
12.07.2006	Sommerfest	Volkssolidarität Wanzleben
12.07.2006	Lautenthal/Kaiserstadt Goslar (Okerstausee/Clausthal/Zellerfeld)	
	Eine Reise durch den Oberharz mit Musik Chow	Sozialverband Altkreis Wanzleben

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

Juni

24.6.2006	15:00 Uhr	4. Schwimmbadfest	Schwimmbad	Kulturverein
25.6.2006	14:00 Uhr	Sommerfest	Schule	Sen. -Klub

Juli

07.7.2006		Piratenfest	Schule	Grundschule
-----------	--	-------------	--------	-------------

Veranstaltungen der Gemeinde Hohendodeleben

Volksfest in Hohendodeleben

Freitag, 23. Juni 2006

16.00 Uhr	offizielle Eröffnung des Festes
16.15 Uhr	Beginn des Fußballturniers der Jugendmannschaften um den "Casablanca - Cup"
18.00 Uhr	in der Turnierpause Tanzvorführung der „DRK-Dancers“
20.00 Uhr	offizielle Eröffnung des 1. Party-Kessels durch den Moderator, der das Programm alle drei Tage begleiten wird.

Abendprogramm :

20.00 Uhr	- DJ Schewer und DJ Schmuhl, bekannt von jährlichen Auftritten vor Tausenden von Partyhungerigen bei größeren Events in Thüringen
	- heftige Späne zur Musik von Heavy bis Rock`n Roll lasst es Euch nicht entgehen
	- Jacky Live on Stage mit seiner Accusticgitarre, von Green Day über Bon Jovi bis Brian Adams
	- Tanzabend mit DJ im Partyzelt

Hauptact des Abends: "Pure and Simple!" Live Rock von A bis Z.

Sonnabend, 24. Juni 2006

10.00 Uhr	Öffnung des Partygeländes für das Familienfest, der ganze Tag im Zeichen des Kindes und der Familie, begleitet von einem Schlager- und Showprogramm von unserer großen Freibühne
	- Losbude - Staffelspiele / Sackhüpfen - Tauziehen - Federballspielen
	- Kinderkegeln - Seilspringen - Hüpfburg / Malstraße - Kinderschminken - Torwandschießen

Vorführungen der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hohendodeleben.

Mittelalterliche Musikkunst

Lasst Euch überraschen von der Kunst des Dudelsackspiels und Trommelkünsten aus dem vorigen Jahrhundert.

14.00 - 15.15 Uhr	Erste Hälfte des Fußballturniers mit der Traditionsmannschaft des 1. FCM
	in den Spielpausen : Aerobicvorführungen der Frauensportgruppe des SV Hohendodeleben
15.30 - 16.30 Uhr	Zweite Hälfte des Fußballturniers
16.30 - 17.00 Uhr	Trainingsvorführung der Virgin-Guards mit den original Cheerleadern
17.00 Uhr	Große Siegerehrung an der Freilichtbühne
17.15 Uhr	Kampfsportvorführungen u.a. Thai-Boxen
19.30 Uhr	Start der großen Samstag - Abend - Party
	im Party-Kessel Partymugge vom DJ mit Showeinlagen, Jacky- Live, Rockband „Blue Moon“ von Rock bis Pop, eben alles was die Musikwelt Hergibt.
19.30 Uhr	Tanzveranstaltung im Festzelt mit einem DJ und der Trash-Tanzband "Buckaus Rache"

Sonntag, 25. Juni 2006

10.00 Uhr	Frühschoppen der etwas anderen Art mit DJ-Livemugge und natürlich der Schalmeykapelle
	Während des Frühschoppens Kinderprogramm mit Malstraße und Kinderschminken
	Rahmenprogramm: Ponyreiten, Kutschfahrten, Karussell, Flohmarkt.
	Überraschung zum Frühschoppen
	Fußballspiel der Kindermannschaft des 1.FCM gegen die Kinderauswahl des SV-Hohendodeleben e.V.

Die gastronomische Versorgung ist während des gesamten Festes gesichert.

unter anderem: Bierwagen, Grillstände, Gulaschkanone, Kaffee & Kuchen, Eis & Süßigkeiten u.v.m.

Während des gesamten Festes, weitere abwechslungsreiche Vergnügungen wie z.B. Losbude, Tombola, Torwandschießen.

Viele attraktive Preise zu gewinnen:

vom Präsentkorb über Flugzeug Rundflug bis zu Ballonfahrten, u.v.m.

Hauptpreis: Eine mehrtägige Flugreise in die Sonne.

BUS - SHUTTLE:	Freitag und Sonnabend, Magdeburg - Hohendodeleben	
Hinfahrt:	ab Magdeburg, Kroatenweg 12	von 18.00 bis 20.00 Uhr
Rückfahrt:	ab Hohendodeleben	von 00.00 bis 01.00 Uhr

Hotline: 0163 8010177

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

Juni

16.06.2006		Sportfest der Grundschule	Sportplatz
21.06.2006		Sportfest der Kita „Pittiplatsch“	Sportplatz
21.06.2006	19:30 Uhr	Bauausschusssitzung	Kulturhaus
28.06.2006	19:30 Uhr	Familie-, Jugend- u. Sozialausschusssitzung	Kulturhaus

Juli

ohne Datum		Matschtag	Kita „Pittiplatsch“
jeden Mo	13:30 Uhr	Senioren-sportgruppe	Sporthalle
05.07.2006	19:30 Uhr	Hauptausschusssitzung	Kulturhaus
07.07.2006		Abschlussfest für d. Schulanfänger	Kita „Pittiplatsch“
12.07.2006	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

Juni

11.-18.06.2006		Festwoche aus Anlass des 1040 – jährigen Jubiläums der Stadt Seehausen	
16.-18.06.2006		See- und Vereinsfest ; mittelalterliches Marktreiben und Fahrgeschäfte	
16.06.2006		Familien- und Seniorennachmittag mit vielen Überraschungen im Zelt ab 20:00 Uhr	
		Disco im Zelt mit Thomas Ruppel	
17.06.2006		Ausschießen des Volkskönigs, der Volkskönigin, des Gästekönigs, des Kinderkönigs	Schützenverein
17.06.2006		14:00 Uhr großer Festumzug in traditionellen Kostümen ab 20:00 Uhr Tanz im Zelt mit Moderator Thomas Ruppel mit Livemusik und Showeinlagen	
18.06.2006		großer Frühschoppen mit dem „Hagenburger Drum- und Musikorchester“	
24.06.2006		Teilnahme des Laurentiuschores am 4. Bördechortreffen in Hadmersleben	

Juni

Fußballnachtturnier für Freizeitteams

Frühlingssingen des Laurentiuschores im Pflegeheim Meyendorf

Juni

Juni

Juli

Busfahrt des KLT.ZV „Einigkeit“

Fußballblitzturnier -Maschinenbau Bühring – Cup 2006

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Rodensleben

Summerdance mit DJ „Tornado“ in der „Bördeland“- Halle in Klein Rodensleben (Lindenstraße, Richtung Groß Rodensleben) am 17. Juni 2006 um 21:00 Uhr Veranstalter: Freizeit 2000 e. V. Klein Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden

Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15.06.06 bis 19.07.06

Do	15.06.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Sa	17.06.	18:00 Uhr	in Groß Rodensleben musikal. Gottesdienst mit anschl. Grillabend
So	18.06.	10:00 Uhr	Tauferinnerungs- u. Familiengottesdienst in Domersleben
		14:00 Uhr	Goldene Konfirmation in Klein Rodensleben
Di	20.06.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	21.06.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	22.06.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Sa	24.06.	17:00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
So	25.06.		Gottesdienst
		10:00 Uhr	Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Groß Rodensleben
Di	27.06.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	28.06.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung von Klein Rodensleben
Do	29.06.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Sa	02.07		Gottesdienst
		09:00 Uhr	Domersleben
		14:00 Uhr	Goldene Konfirmation in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Konzert in der Kirche Schleibnitz
Mo	03.07.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:15 Uhr	Abholung von Schleibnitz
Die	04.07.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	05.07.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	06.07.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Fr	07.07.	19:30 Uhr	Lektorenweiterbildung in Welsleben
So	09.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
Di	11.07.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	12.07	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben
Do	13.07.	17:30 Uhr	Teen-Kreis in Groß Rodensleben
Sa	15.07.	18:00 Uhr	Abend-Gottesdienst in Domersleben
So	16.07.		Gemeindefahrt zum Burgtheater
Di	18.07.	09:30 Uhr	Tanz mit Pfarrer Kirch in Groß Rodensleben
Mi	19.07.	19:00 Uhr	Bibelkreis der Älteren in Groß Rodensleben



Die Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben übermittelt den Jubilaren für den Monat Juli 2006 Glückwünsche zu Ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf/ Klein Germersleben

am 01.07. Huth, Eva zum 70.
 am 02.07. Kühn, Marianne um 84.
 am 06.07. Pfeil, Else zum 86.
 am 09.07. Hub, Else zum 82.
 am 18.07. Mallasch, Herta zum 86.
 am 20.07. Götze, Brigitte zum 78.
 am 21.07. Borchardt, Heinz zum 79.
 am 23.07. Schaper, Hanna zum 83.
 am 27.07. Hentschel, Sigrid zum 77.

Domersleben

am 01.07. Bedau, Horst zum 73.
 am 05.07. Bartels, Lisette zum 76.
 am 06.07. Seidel, Jeannette zum 72.
 am 09.07. Koch, Katharina zum 77.
 am 12.07. Lüning, Vera zum 72.
 am 12.07. Spauke, Ursula zum 72.
 am 13.07. Pinkernelle, Aline zum 77.
 am 13.07. Schröper, Gerhard zum 73.
 am 15.07. Voigt, Karl zum 79.
 am 22.07. Schellhase, Ernst zum 76.
 am 22.07. Spauke, Herbert zum 76.
 am 22.07. Klinder, Hermann zum 71.
 am 29.07. Linke, Irma zum 86.

Dreileben

am 01.07. Richter, Lieselotte zum 78.
 am 07.07. Kipper, Hans zum 73.
 am 08.07. Matzey, Paul zum 81.
 am 16.07. Köhler, Georg zum 71.
 am 22.07. Söder, Otto zum 70.
 am 26.07. Mattig, Sonja zum 75.

Eggenstedt

am 01.07. Falke, Wolfgang zum 74.
 am 11.07. Beck, Margarete zum 82.
 am 15.07. Seeling, Gerda zum 83.
 am 21.07. Lüttschwager, Horst zum 72.
 am 23.07. Wilke, Hanna zum 72.
 am 29.07. Pietsch, Elisabeth zum 72.
 am 31.07. Voigt, Axel zum 71.

Groß Rodensleben

am 06.07. Schwitzer, Elsbeth zum 91.
 am 08.07. Köhler, Helmut zum 74.
 am 10.07. Groß, Christa zum 75.
 am 14.07. Brambora, Kurt zum 74.
 am 14.07. Harder, Günther zum 72.
 am 15.07. Heidecker, Erich zum 70.
 am 15.07. Schisanowski, Ursula zum 76.
 am 16.07. Halley, Ella zum 84.
 am 20.07. Nachtweide, Vera zum 71.
 am 25.07. Schindler, Gerhard zum 70.

am 26.07. Knebel, Ursula zum 73.

Hohendodeleben

am 01.07. Theirs, Heinz zum 79.
 am 02.07. Klinnert, Ingeborg zum 71.
 am 08.07. Lüning, Heinz zum 79.
 am 09.07. Mensing, Anni zum 83.
 am 10.07. Schulze, Ingrid zum 70.
 am 10.07. Wernstedt, Erich zum 81.
 am 11.07. Rosenberg, Aderhol zum 82.
 am 13.07. Coerdts, Alfred zum 73.
 am 18.07. Berheine, Hanna zum 71.
 am 21.07. Franke, Gisela zum 79.
 am 22.07. Herms, Hanna zum 81.
 am 22.07. Seifert, Günther zum 71.
 am 23.07. Pausch, Hans zum 77.
 am 24.07. Ackermann, Inge zum 79.
 am 27.07. Schneider, Josef zum 70.
 am 29.07. Dittmar, Siegfried zum 81.
 am 31.07. Wolf, Lieselotte zum 82.

Klein Rodensleben

am 01.07. Altensleben, Ruth zum 77.
 am 02.07. Kahle, Elfriede zum 71.
 am 06.07. Nawrocki, Helga zum 78.
 am 11.07. Hermann, Elsbeth zum 83.
 am 14.07. Rohde, Lieselotte zum 77.
 am 30.07. Müller, Gerold zum 70.
 am 31.07. Hermann, Erika zum 73.

Klein Wanzleben

am 01.07. Standfuß, Irmgard zum 76.
 am 01.07. Standfuß, Lieselotte zum 71.
 am 03.07. Parsiegla, Heinz zum 79.
 am 03.07. Ferchland, Eva zum 71.
 am 03.07. Adloff, Lothar zum 76.
 am 06.07. Vorndran, Berta zum 95.
 am 06.07. Klatt, Talita zum 81.
 am 06.07. Reichstein, Lieselott zum 81.
 am 07.07. Markworth, Dieter zum 76.
 am 07.07. Gerlinger, Waltraud zum 75.
 am 07.07. Düe, Lucia zum 83.
 am 08.07. Pinkernelle, Frieda zum 90.
 am 08.07. Pfennigsdorf, Horst zum 75.
 am 10.07. Nowak, Käthe zum 76.
 am 10.07. Hirschfeld, Vera zum 72.
 am 11.07. Germer, Erika zum 81.
 am 12.07. Heinemann, Hildegard zum 85.
 am 13.07. Schmidt, Otto zum 72.
 am 13.07. Baumgarten, Werner zum 70.
 am 17.07. Pilz, Hannelore zum 70.
 am 19.07. Braun, Josef zum 77.

am 19.07. Zümpel, Günther zum 70.
 am 20.07. Thorwarth, Ursula zum 82.
 am 21.07. Dr. Bachmann, Lothar zum 81.
 am 21.07. Paul, Anneliese zum 77.
 am 23.07. Bleich, Hans-Joachim zum 70.
 am 24.07. Sabisch, Hildegard zum 81.
 am 25.07. Bachmann, Edeltraut zum 74.
 am 25.07. Hundertmark, Ruth zum 78.
 am 25.07. Schöne, Dieter zum 71.
 am 26.07. Werner, Sigrid zum 73.
 am 27.07. Hinze, Albert zum 86.
 am 30.07. Naumann, Edith zum 93.
 am 31.07. Arndt, Lisbeth zum 97.

Seehausen

am 05.07. Böhnke, Wolfgang zum 74.
 am 07.07. Gödecke, Ilse zum 79.
 am 07.07. Nimmergut, Ruth zum 73.
 am 10.07. Bührig, Christa zum 84.
 am 10.07. Bosse, Walter zum 81.
 am 10.07. Jahn, Ursula zum 70.
 am 11.07. Oeltze, Horst zum 72.
 am 12.07. Rieck, Ingeborg zum 76.
 am 14.07. Rothmann, Lieselotte zum 84.
 am 15.07. Mengert, Gertrud zum 88.
 am 23.07. Skuballa, Georg zum 71.
 am 25.07. Gebauer, Helmut zum 74.
 am 25.07. Lörke, Werner zum 73.
 am 26.07. Saft, Erich zum 86.
 am 26.07. Pompluhn, Heinz zum 72.
 am 31.07. Riemann, Lieselotte zum 75.

Wanzleben/ Schleibnitz/ Blumenberg/ Buch/

Stadt Frankfurt

am 01.07. Weber, Anna zum 84.
 am 01.07. Brozek, Franz zum 92.
 am 02.07. Rohrberg, Elisabeth zum 77.
 am 02.07. Wegner, Erika zum 77.
 am 04.07. Mechta, Elly zum 79.
 am 04.07. Braune, Karl Heinz zum 76.
 am 05.07. Busse, Jutta zum 74.
 am 05.07. Neumann, Günther zum 72.

am 05.07. Flockenhaus, Gisela zum 72.
 am 06.07. Ehrlich, Ella zum 91.
 am 06.07. Wrana, Frieda zum 86.
 am 06.07. Tappe, Herta zum 78.
 am 06.07. Schütze, Ingeborg zum 77.
 am 06.07. Sasse, Margot zum 70.
 am 07.07. Schindler, Otto zum 73.
 am 08.07. Hedenius, Rosemarie zum 71.
 am 10.07. Braumann, Gerhard zum 70.
 am 11.07. Heinecke, Gudrun zum 70.
 am 12.07. Gleisberg, Paul zum 82.
 am 12.07. Olma, Irmgard zum 78.
 am 13.07. Konrad, Lieselotte zum 75.
 am 14.07. Röhr, Erika zum 74.
 am 15.07. Münch, Gertrud zum 76.
 am 16.07. Bierschenk, Werner zum 77.
 am 16.07. Anklam, Anneliese zum 74.
 am 16.07. Junghans, Edelgard zum 70.
 am 17.07. Kärsten, Marie Louise zum 76.
 am 17.07. Wlodarczyk, Giesela zum 76.
 am 17.07. Anklam, Erich zum 74.
 am 18.07. Zeiske, Wolfgang zum 75.
 am 18.07. Lingner, Margarete zum 73.
 am 19.07. Haase, Erika zum 81.
 am 19.07. Mattner, Marianne zum 80.
 am 20.07. Fiebe, Friedhelm zum 75.
 am 20.07. Seeling, Gertrud zum 70.
 am 21.07. Glück, Hildegard zum 86.
 am 21.07. Pohlmann, Rudi zum 73.
 am 21.07. Filbry, Wolfgang zum 87.
 am 21.07. Filbry, Hildegard zum 84.
 am 23.07. Jentzsch, Werner zum 78.
 am 23.07. Ewald, Elisabeth zum 74.
 am 23.07. Deichsel, Edeltraud zum 71.
 am 26.07. Klinder, Wera zum 73.
 am 27.07. Spiegel, Ilse zum 80.
 am 27.07. Hupka, Adelheid zum 71.
 am 28.07. Block, Karin zum 72.
 am 29.07. Egeling, Gerda zum 79.
 am 29.07. Schick, Helene zum 76.

Schmunzelecke

Drei Tiere streiten sich darum, wer am meisten Angst einjagen kann.

Wolf: „Wenn ich brülle, hat der gesamte Wald Angst!“

Bär: „Wenn ich brumme, haben sogar viele Menschen Angst!“

Huhn: „Wenn ich huste, zittert die ganze Welt!“



SCHÜNEMANN

Bad · Heizung · Klima

- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ **03 91 / 50 50 500**

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ **03 92 05 / 21 21 6**



Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht · Arbeitsrecht · Strafrecht
Vertragsrecht · Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71



Silke Wiese

Mühlenpforte 17
 39164 Domersleben
 Telefon: 03 92 09 / 4 26 69
 Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot

Wir möchten uns für die vielen Glückwünsche und Geschenke anlässlich unserer Hochzeit und der Taufe unseres Sohnes William recht herzlich bedanken.

Einen besonderen Dank an alle, die uns mit ihrer Hilfe zur Seite standen.

Bedanken möchten wir uns auch bei Pfarrer Seiler für die schöne Predigt sowie beim Restaurant Casino, welches für unser leibliches Wohl sorgte.



Sandra und Christian Wiechmann

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos.**

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg. Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die **Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelndorf • Markt 23 • Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28 e-mail:satz@druckerei-lohmann.de Internet:www.Druckerei-Lohmann.de** gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

06/2006

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egelndorf • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28